

MERKE | Die Anmeldung und Feststellung einer Forderung als aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammend, hat nach § 302 InsO den Vorteil, dass die Forderung an der im Übrigen erteilten Restschuldbefreiung nicht teilnimmt und aufgrund der Eintragung in der Insolvenztabelle als tituliert gilt. Sie kann dann nach § 850f Abs. 2 ZPO bei der Lohn- und Kontopfändung beigetrieben werden, ohne die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zu berücksichtigen.

Beitreibung ohne
Rücksicht auf die
Pfändungsfrei-
grenzen

► Insolvenzrecht

Haftung der Bank für ein Fehlverhalten des Insolvenzverwalters

| Dient ein Insolvenz-Sonderkonto für die Bank erkennbar dazu, wie eine Hinterlegungsstelle zugunsten der verwalteten Masse eingehende Gelder zu sammeln, kann sie eine Warnpflicht gegenüber dem Insolvenzgericht oder – sofern vorhanden und ihr bekannt – dem Gläubigerausschuss treffen, wenn der Zahlungsauftrag des Insolvenzverwalters für das Konto objektiv evident insolvenzzweckwidrig ist und sich der Bank wegen der Umstände des Einzelfalls ohne Weiteres begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens aufdrängen müssen. |

Der alte Insolvenzverwalter hatte fast 600.000 EUR von einem Anderkonto veruntreut. Der BGH (7.2.19, IX ZR 47/18, Abruf-Nr. 208029) hat aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts zunächst keine Grundlage für eine Pflichtverletzung und Haftung der Bank gesehen. Es fehle an einem – notwendig – förmlichen Beschluss zur Bestellung der Bank als Hinterlegungsstelle nach § 149 InsO. Ungeachtet dessen folgten daraus auch keine besonderen Pflichten zum Schutz der Insolvenzmasse oder Insolvenzgläubiger. Allerdings schließt dies – allgemeine – Prüf- und Überwachungspflichten nicht aus.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 208029

► Insolvenzrecht

Ein Streit, der nichts wert ist

| Der Streitwert einer Klage auf Feststellung einer vom Insolvenzverwalter bestrittenen Forderung zur Insolvenztabelle (§ 182 InsO) ist nach der vom Prozessgericht zu schätzenden voraussichtlichen Insolvenzquote zu bestimmen. Beträgt sie 0 Prozent, ist der Streitwert auf den Wert der niedrigsten Gebührenstufe nach der Tabelle in Anl. zu § 34 Abs. 1 S. 3 GKG festzusetzen. |

Es ging um einen Streit auf Rückzahlung aus einer zu Unrecht in Anspruch genommenen Krankenhaustagegeldversicherung. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat die Versicherung die Forderung zur Tabelle angemeldet und die Klage auf Feststellung der streitigen Forderung zur Insolvenztabelle umgestellt. Danach hat der Insolvenzverwalter die Forderung festgestellt. Der Streitwert für die erledigte Klage wurde auf rund 208.000 EUR festgesetzt. Mit seiner Entscheidung hat das OLG Hamm (29.7.19, 6 W 21/19, Abruf-Nr. 213654) allerdings das LG insoweit zum Leidwesen der Bevollmächtigten korrigiert.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 213654

MERKE | Die voraussichtliche Quote ist vom jeweiligen Prozessgericht mittels Freibeweis zu schätzen (BGH 25.9.13, VII ZR 340/12). Bei der Wertbestimmung muss es alle Erkenntnismöglichkeiten ausschöpfen. Die Auskunft des Insolvenzverwalters wird aber regelmäßig die Grundlage für die Wertbestimmung sein (BGH, a. a. O.)

Quote ist zu schätzen